

3387 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

1611/AB.

zu 1649/J.

Prat. am 20. April 1974

Zl. 16.121/1-2/74

Wien, am 24. April 1974

Anfragebeantwortung

Die von den Abgeordneten Dr. MOCK, Dr. GASPERSONSCHITZ, Dr. BAUER und Genossen überreichte Anfrage Nr. 1649/J, betreffend Kompetenz- und Personalveränderungen, beeheire ich mich wie folgt zu beantworten:

Die Vorliegende Anfrage bezieht sich offenbar auf jene Veränderungen, die das Inkrafttreten des Bundesministeriengesetzes 1973 mit 1. Jänner 1974 mit sich bringt. Um eine einheitliche Auslegung der Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1973 durch alle Bundesminister zu gewährleisten, wurde im Sinne eines Beschlusses der Bundesregierung vom 25. September 1973 im Bundeskanzleramt eine Kommission eingesetzt, der unter dem Vorsitz von Staatssekretär Karl LAUSECKER Vertreter aller Ressorts angehören.

Die erwähnte Kommission hat bisher Richtlinien für die Handhabung der in § 3 Z. 5 und § 4 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1973 vorgesehenen allgemeinen Auskunftspflicht der unmittelbaren Bundesbehörden ausgearbeitet und Grundsätze für die Handhabung des § 6 leg. cit. vorbereitet, der eine ständige Information des Bundeskanzleramtes durch alle Bundesministerien vorsieht. An Grundsätzen für die Geschäftseinteilungen der Bundesministerien (§§ 7 und 8 leg. cit.), an einer Mustergeschäftsordnung (§§ 9 bis 11 leg. cit.) und an der einheitlichen Kanzleiordnung (§ 12 leg. cit.) wird derzeit gearbeitet.

Die in § 7 Abs. 8 leg. cit. vorgesehenen neuen Geschäftseinteilungen der Bundesministerien sollen erst nach Fertigstellung der oben erwähnten Grundsätze durch die Kommission zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung des Bundesministeriengesetzes 1973 erlassen werden. In diesem Zusammenhang ist besonders darauf hinzu-

- 2 -

weisen, daß § 16 leg. cit. für die Erlassung der neuen Geschäftseinteilungen ebenso wie für die Erlassung der Kanzleiordnung eine Frist bis zum 1. Jänner 1975 gesetzt hat. So lange insbesondere die neuen Geschäftseinteilungen nicht erlassen sind, wird über die organisatorischen und personellen Auswirkungen des Bundesministeriengesetzes nur partiell berichtet werden können.

Zu 1. a):

Mein Ressort hat in Vollziehung des Bundesministeriengesetzes 1973 folgende Dienstposten an andere Ressorts abgegeben:

3 Dienstposten der Dienstklasse VIII/VGr. A (Höherer Ministerialdienst)

1 Dienstposten der Dienstklasse VII/VGr. A (Rechtskundiger Dienst bei den Bundespolizeibehörden)

1 Dienstposten der Dienstklasse VII/VGr. B (Gehobener Verwaltungsdienst)

2 Dienstposten der Dienstklasse V/VGr. B (Gehobener Verwaltungsdienst)

1 Dienstposten der Dienstklasse IV/VGr. B (Gehobener Verwaltungsdienst)

2 Dienstposten der Dienstklasse IV/VGr. D (Mittlerer Verwaltungsdienst und Kanzleidienst)

1 Dienstposten der Ent.Gr. I/c

2 Dienstposten der Ent.Gr. I/d

1 Dienstposten der Ent. Gr. I/e

Zu 1. b):

An Bediensteten wurden abgegeben:

1 Vertragsbediensteter der Ent.Gr. c

2 Vertragsbedienstete der Ent.Gr. d

1 Vertragsbediensteter der Ent.Gr. e

3 Beamte der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse VIII

1 Beamter der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse VII

- 3 -

- 1 Beamter der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse VII
- 2 Beamte der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse V
- 1 Beamter der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse IV
- 2 Beamte der Verwendungsgruppe D, Dienstklasse IV

Die Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes wurden eingehalten.

Zu 1. c):

Mein Ressort hat in Vollziehung des Bundesministeriengesetzes 1973 von anderen Ressorts folgende Dienstposten übernommen:

- 1 Dienstposten der Entl.Gr. I/d
- 1 Dienstposten der Entl.Gr. II/p3
- 4 Dienstposten der Entl.Gr. II/p 6

Zu 1. d):

An Bediensteten hat mein Ressort von anderen Ressorts übernommen:

- 1 Vertragsbediensteter der Entl.Gr. I/d
- 1 Vertragsbediensteter der Entl.Gr. II/p3
- 4 Vertragsbedienstete der Entl.Gr. II/p6

Zu 1. e):

Von einem Ressortwechsel wurden 1 Abteilungsleiter, MinRat Dr. rer. merc. DKfm. Hans SINGER, 1 stellvertretender Abteilungsleiter, MinRat Dr. Otto DEGEN, und 1 Referatsleiter, MinRat DKfm. Felicitas BRANDL betroffen.

Zu 2.:

Eine Beantwortung dieser Frage wird erst dann möglich sein, wenn die neue Geschäftseinteilung auf Grund des Bundesministeriengesetzes 1973 erlassen ist. Diesbezüglich wird auf die einleitenden allgemeinen Bemerkungen verwiesen.

- 4 -

Zu 3.:

Im Bereich meines Ressorts bestehen folgende Beiräte:

1. Asylbeirat (konstituiert am 22. September 1965)

ad a) Aufgabenstellung: Beratung des Bundesministers für Inneres bei der beabsichtigten Außerlandschaffung eines Asylwerbers oder eines Flüchtlings in einen Staat, von dem der Asylwerber (Flüchtlings) behauptet, er würde dort politisch verfolgt werden und bei generellen Fragen im Zusammenhang mit der Asylgewährung.

ad b) Vorsitz: Bundesminister für Inneres,

im Falle seiner Verhinderung der Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit

ad c) Leiter des Büros: SektRat Dr. Josef KOSER

ad d) Mitglieder: Ein Vertreter des UNHCR, zur Zeit ist das Herr Dr. Eberhard JAHN,

die jeweiligen Delegierten Österreichs im Komitee für Flüchtlingsfragen beim Europarat, in dieser Funktion gehören ihm zur Zeit Abg.z.NR Prof. Stefan RADINGER und Bundesrat Dr. Hans HEGER an,

die Vorsitzenden des Beirates für Flüchtlingsfragen, das sind die Herren Abg.z. NR a.D. Erwin MACHUNZE und WHofrat Dr. Sebastian WERNI,

je ein von den Bundesministerien für Justiz, soziale Verwaltung und Auswärtige Angelegenheiten nominierte Beamter

BM f. Justiz - MinRat Dr. August MATOUSCHEK

BM f. soz. Verwaltung - SektRat Erich NEURATH

BM f. Ausw. Angelegenheiten - ao. Ges. u. bev. Minister Dr. Franz PEIN.

2. Beirat für Flüchtlingsfragen (konstituiert am 9. August 1950)

ad a) Aufgabenstellung: Beratung der Bundesregierung in Angelegenheiten des Flüchtlingswesens u. der Heimatvertriebenen

ad b) Vorsitz: Abg. z. NR a.D. Erwin MACHUNZE
WHofrat Dr. Sebastian WERNI

ad c) Geschäftsführer: Friedrich HEMPT

ad d) Mitglieder: Friedrich MÜLLER, Wien
Dir. Peter HACK, Wien
Emmerich KRAINER, Wien
Hans HAAGER, Linz
Dr. Anton PECHER, Wien
Hans NITSCH, Mödling.

Die Verbände der Heimatvertriebenen können acht Ersatzleute stellen.

- 5 -

Zu 4.:

Gemäß § 9 des Bundesministeriengesetzes 1973 ist die Vertretung der Leiter der Sektionen und Abteilungen sowie allfälliger Gruppen und Referate "zu regeln". Eine Verpflichtung etwa zur Ernennung von Stellvertretern ergibt sich daraus nicht. Bisher wurde an der derzeit bestehenden Regelung nichts geändert. Eine Neuregelung der Vertretungen wird erst dann in Erwägung gezogen werden können, bis in der eingangs erwähnten Kommission zur einheitlichen Auslegung des Bundesministeriengesetzes 1973 ein Einvernehmen über eine Mustergeschäftsordnung erzielt wird. Daher bestand bisher keine Veranlassung, die Personalvertretung zu befassen.

Zu 5.:

Seit der parlamentarischen Anfrage vom 9. Juli 1972, Nr. 678/J, sind in meinem Ressort folgende Veränderungen eingetreten:

Der ehemalige Leiter der Sektion I, SektChef Dr. Alfred WEIHS, wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1974 zum Kabinettsdirektor des Herrn Bundespräsidenten ernannt.

MinRat Dr. Paul WEISSENBURGER wurde unter gleichzeitiger Entbindung von seiner Funktion als Leiter der Abteilung 12 mit Wirksamkeit vom 1. Feber 1974 zum Leiter der Sektion I bestellt.

Zum Leiter der Abteilung 12 wurde mit Wirksamkeit vom 1. Feber 1974 SektRat Dr. Helmut ZWETTLER bestellt.

MinRat Dr. Peter FESSLER, der bisherige Leiter der Abteilung 2, wurde mit Entschließung des Herrn Bundespräsidenten vom 11. März 1974 zum Mitglied des VfGH ernannt und mit dem Tag der Zustellung des Dekretes am 20. März 1974 für die Dauer seiner Funktion, längstens bis 31. Dezember 1993, außer Dienst gestellt.

Mit Wirksamkeit vom 20. März 1974 wurde MinRat Dr. Walter KÖLBL zum Leiter der Abteilung 2 bestellt.

MinRat Dr. Ernst ERBEN wurde unter gleichzeitiger Entbindung von seiner Funktion als Leiter der Abteilung 13 mit Wirksamkeit vom 18. Feber 1974 zum stellvertretenden Leiter der Gruppe D bestellt.

- 6 -

SektRat Dr. Paul KANERA wurde mit 18. Feber 1974 mit der Leitung der Abteilung 13 betraut.

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973 wurde der damalige Vorstand der Abteilung 15, GdGeneral Friedrich HOCK, als Nachfolger des mit 31. Dezember 1972 nach Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand getretenen GdGenerals Heinrich SPANN zum Stellvertreter des Gendarmeriezentralkommandanten bestellt. Mit gleicher Wirksamkeit wurde GdOberst Leopold KEPLER als Nachfolger des GdGenerals HOCK zum Vorstand der Abteilung 15 bestellt. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973 wurde GdOberst Josef WINDBACHER (damals Gendarmerieoberstleutnant) als Nachfolger des nach Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand getretenen GdOberst Augustin SCHOISWOHL zum Vorsitzenden der Disziplinaroberkommision für die Bundesgendarmerie bestellt.

Der Leiter des Referates 14/V im Gendarmeriezentralkommando, GdObstlt. Walter SANDHOFER, wurde mit Wirksamkeit vom 4. März 1974 der Zentralstelle für Aus- und Fortbildung in der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit zur weiteren Dienstleistung zugewiesen. Anstelle von GdObstlt. SANDHOFER wurde mit gleicher Wirksamkeit der beim Referat 15/I eingeteilte GdMajor Engelbert BRUCKNER als Leiter des Referates 14/V eingeteilt.

Der Leiter der Abteilung 19, MinRat Dr. Adolf KRISTA, ist am 17. Feber 1974 verstorben. Als Nachfolger wurde MinRat Dr. Eduard DANEK mit Wirksamkeit vom 1. März 1974 zum Leiter der Abteilung 19 bestellt.

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Zivildienstgesetzes 1974, BGBl. Nr. 187, wurde SektRat Dr. Eduard STUMPF mit Wirksamkeit vom 2. Mai 1974 zum Leiter der Abteilung 28 bestellt. Diese Abteilung war seit dem Ableben des seinerzeitigen Abteilungsleiters MinRat Dr. Fritz FUCIK vom zuständigen Sektionsleiter interimistisch geführt worden.

- 7 -

Anstelle des tödlich verunglückten Leiters der Abteilung 31, MinRat Dr. Viktor WLACH, wurde mit Wirksamkeit vom 13. Dezember 1972 MinRat Dr. Alfred PETROVIC mit der Leitung dieser Abteilung betraut.

In der Leitung nachgeordneter Dienststellen haben sich folgende Veränderungen ergeben:

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1974 wurde der damalige Polizedirektor in Innsbruck, WHofrat Dr. Eduard OBRIST, als Nachfolger des mit 31. Dezember 1973 aus Altersgründen in den Ruhestand getretenen WHofrates Dr. Max STOCKER zum Sicherheitsdirektor für das Bundesland Tirol bestellt.

Als Nachfolger des WHofrates Dr. Eduard OBRIST wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1974 ObPolRat Dr. Friedrich GREIDERER zum Leiter der Bundespolizeidirektion Innsbruck bestellt.

Anstelle des mit Ablauf des 31. Dezember 1972 in den Ruhestand getretenen GdOberst Rudolf BAHR wurde der damalige erste Stellvertreter GdOberst Dr. Karl HOMMA zum Landesgendarmeriekommandanten für Steiermark bestellt.

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1974 wurde der bis dahin als erster Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten eingeteilt gewesene GdOberst Josef MARCHI anstelle des infolge Erreichung der Altersgrenze mit 31. Dezember 1973 in den Ruhestand versetzten GdOberst Rudolf RUHSAM zum Landesgendarmeriekommandanten für Tirol bestellt.

Die Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes wurden eingehalten.

Zu 6.:

Ich plane bis Ende 1974 keine Veränderungen in der Besetzung der Leitungsfunktionen meines Ressorts.

- 8 -

Zu 7.:

Personalpolitische Maßnahmen müssen sich auf reale Tatsachen stützen und sollen nicht auf in der Zukunft liegenden Annahmen beruhen, die nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden können. Eine Voraussage über solche Maßnahmen ist daher nicht sinnvoll und für eine geordnete Personalführung schädlich.

Im vorliegenden Fall kommt außerdem noch dazu, daß das Bundesministeriengesetz die Erlassung neuer Geschäftsordnungen bis 1. Jänner 1975 vorschreibt (vgl. dazu die einleitenden Bemerkungen) und sämtliche personalpolitische Maßnahmen darauf Bedacht zu nehmen haben.

Zu 8. a):

Mit Wirksamkeit vom 1. Feber 1974 wurde die Zentralstelle für Aus- und Fortbildung in der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit geschaffen.

Zum Leiter wurde MinRat Dr. Josef HOFER bestellt.

Zu 8. b):

Auflösungen sind seit 9. Juli 1972 nicht erfolgt.

Zu 8. c):

Die Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes wurden eingehalten.

Zu 9.:

Durch die Errichtung der Zentralstelle für Aus- und Fortbildung in der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, der nachstehende Aufgaben zugewiesen wurden:

"Planung und Koordinierung der Schulungstätigkeit im Bereich der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Erarbeitung neuer Schulungspläne und Methoden für die Aus- und Fortbildung der Bediensteten der Bundespolizei und Bundesgendarmerie; Erprobung dieser Pläne und Methoden im Einvernehmen mit den zuständigen Gruppen; Ausarbeitung von Lehrbehelfen; Schulung der als Lehrkräfte heranzuziehenden Bediensteten. Stellungnahme zu Prüfungsvorschriften."

- 9 -

Psychologischer Dienst der Generaldirektion.
Koordinierung und Planung des für die Werbung für Bundespolizei und Bundesgendarmerie einzuschlagenden Weges.
Kontakte mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung zur Durchführung des § 28 c des Wehrgesetzes",
fanden keine Verschiebungen bestehender Kompetenzen statt.

Die dem Bundesministerium für Inneres mit Inkrafttreten des Zivildienstgesetzes 1974 zusätzlich zugekommenen Aufgaben (Handhabung des Zivildienstgesetzes, Führung der Bürogeschäfte der Zivildienstkommission) wurden der bereits bestehenden Abteilung 28 zugewiesen. Gleichzeitig wurden die dieser Abteilung bisher übertragenen Aufgaben auf dem Gebiete des Zivilschutzes der bestehenden Abteilung 25 zugeteilt.

Zu 10.:

Im Rahmen der Gruppe Gendarmeriezentralkommando wurde die Bearbeitung der Dienstzeitregelung und der damit zusammenhängenden Probleme mit Rücksicht auf den sachlichen Zusammenhang mit Dienstrechts- und Besoldungsproblemen aus dem Kompetenzbereich der Abteilung 15 herausgenommen und der Abteilung 14 zugewiesen.

Ich beabsichtige, in diesem Jahr keine Kompetenzverschiebungen vorzunehmen.

Die Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes wurden eingehalten.

Zu 11.:

Eine Beantwortung dieser Frage wird erst möglich sein, sobald die zur einheitlichen Auslegung des Bundesministeriengesetzes 1973 vorgesehene Kommission die schon mehrfach erwähnten Grundsätze für die Gestaltung der Geschäftseinteilungen der Bundesministerien beschlossen hat. Sämtliche organisatorische Maßnahmen im Bereich der Bundesministerien werden nämlich Gegenstand der auf Grund des Bundesministeriengesetzes 1973 zu erlassenden neuen Geschäftseinteilungen sein müssen.

- 10 -

Zu 12.:

Ich verstehe diese Frage so, daß sie sich auf jene Personen bezieht, die nicht dem Personalstand des Bundes angehören. In meinem Ressort sind nachstehend angeführte Personen in Verwendung, die weder Beamte noch Vertragsbedienstete des Bundes sind:

zu a):

- 1.) WHofrat der NÖ Landesregierung Dr. Emil SCHÜLLER
- 2.) WHofrat der Kärntner Landesregierung Dr. Maximilian SCHUSCHNIG
- 3.) FOBIInsp. der Stmk. Landesregierung Maria PUCHMANN
- 4.) Landesamtssekr. der Vbg. Landesregierung Ambros DORNER
- 5.) Landesangestellte der Vbg. Landesregierung Margit MOSER
- 6.) Landesangestellte der Vbg. Landesregierung Edith BALDESSARI
- 7.) Landesangestellter der Vbg. Landesregierung Xaver SINZ.

zu b):

- zu 1) NÖ Landesangestellter
zu 2) Kärntner Landesangestellter
zu 3) Stmk. Landesangestellte
zu 4) bis 7) Vbg. Landesangestellte.

zu c):

Die vom Bundesministerium für Inneres bereits angestrebte Übernahme konnte bisher wegen bestehender Unterschiede in den dienst- und besoldungsrechtlichen Gegebenheiten bei Bund und Ländern nicht durchgeführt werden.

zu d):

WHofrat der NÖ Landesregierung Dr. Emil SCHÜLLER ist Sicherheitsdirektor für das Bundesland Niederösterreich.

WHofrat der Kärntner Landesregierung Dr. Maximilian SCHUSCHNIG ist Leiter der Abteilung III der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Kärnten.

- 11 -

FOInsp. Maria PUCHMANN wird im Referat Wirtschaftsverwaltungsdienst und Personalangelegenheiten der Sicherheitsdirektion für das Land Steiermark verwendet.

Bei der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg versehen folgende Personen ihren Dienst:

Landesamtssekretär Ambros DORNER als Referent für Vereinsangelegenheiten, des Wirtschaftsverwaltungsdienstes und für Gendarmerie- und Polizeiangelegenheiten,
BALDESSARI Edith, VB I/d, als Kanzleileiter und Schreikraft,
MOSER Margit, VB I/d, in der Fernschreib- und Telefonzentrale und als Schreikraft und
SINZ Xaver, VB I/d, als Kraftfahrer und Amtsgehilfe.

zu e):

WHofrat Dr. Emil SCHÜLLER übt die Funktion eines Sicherheitsdirektors für das Bundesland Niederösterreich aus.

WHofrat Dr. Maximilian SCHUSCHNIG übt die Funktion eines Leiters der Abteilung III der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Kärnten aus.

zu f):

Das Einvernehmen mit der Personalvertretung bzw. dem Zentralausschuß für die Bediensteten der sonstigen Dienstzweige beim Bundesministerium für Inneres wurde bereits seinerzeit hergestellt und es wurde das Übereinkommen getroffen, daß freiwerdende Posten, die bisher von Landesbediensteten besetzt waren, künftig mit Bundesbediensteten besetzt werden sollen.

Zu 13.:

Seit der parlamentarischen Anfrage Nr. 678/J vom 9. Juli 1972 wurden folgende Sonderverträge abgeschlossen:

SektRat Herbert FUCHS wurde mit Wirksamkeit vom 15. März 1974 als Nachfolger von SektRat Dr. Richard HECKL zum Kommandanten des Österreichischen UN-Polizeikontingentes in Cypern bestellt. Aus diesem Anlaß wurde mit SektRat Herbert FUCHS unter gleichzeitiger Gewährung eines Karenzurlaubes ein Sondervertrag abgeschlossen, der ihm zu seinen Bezügen die Auslandseinsatzzulage gem. § 1 des BG vom 14. September 1974, BGBl. Nr. 375, gewährt.

Mit Wirksamkeit vom 1. April 1974 wurde mit Frau Anita BABELUK ein Sondervertrag auf der Grundlage abgeschlossen, daß das Monatsentgelt bei einer normalen Einstufung als Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe b um zwei Entlohnungsstufen angehoben wird.

Frau BABELUK wird in der Gruppe Kriminalpolizeilicher Dienst als Dolmetscher und Übersetzer (englisch und französisch) verwendet.

Frau Karoline CZERNOCH war beim Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen Wien im Heim Mödling-Vorderbrühl als Köchin beschäftigt.

Im Interesse einer ordnungsgemäßen Weiterführung des Heimes wurden die im o.a. Heim beschäftigten Bediensteten in den Personalstand des Bundesministeriums für Inneres übernommen.

Um eine Verminderung des bisherigen Monatsentgeltes der Frau Karoline CZERNOCH (S 4.773,--) zu vermeiden, wurde mit der genannten mit Wirksamkeit vom 1. April 1974 ein monatliches Sonderentgelt entsprechend der Entlohnungsgruppe II/p4, Entlohnungsstufe 11 (zuzüglich Teuerungszulage, Verwaltungsdienstzulage und Sonderzahlungen) mit Vorrückungen in höhere Entlohnungsstufen gem. § 19 des VBG 1948 vereinbart.

- 13 -

Derzeit sind im Bundesministerium für Inneres folgende Bedienstete beschäftigt, mit denen vor dem 9. Juli 1972 Sonderverträge und Werkverträge abgeschlossen wurden:

Abteilung 4 (Presse und Informationsdienst)

Georg NARTEN (VB/S)

Gruppe D (Kriminalpolizeilicher Dienst)

Charlotte STEININGER (VB/S)

Franz BRENNIG (VB/S)

Margarethe HOFSTÄTTER (VB/S)

Abteilung 21 (Kriminaltechnik)

Ernst IRSIEGLER (VB/S)

Flüchtlingslager Traiskirchen

Dr. med. Josef HOFMANN (VB/S)

Dr. Alexander BESENYÖ (VB/S)

Ignaz BLAZOVICH (VB/S)

Hermann ANEGG (VB/S)

Josefa LUTZBAUER (VB/S)

Dr. med. Bruno KIRCHNER (Werkvertrag)

Pflegeheim Thalham

Dr. med. Josef REITER (VB/S)

Franz BACHNER (VB/S)

Cäcilia LOINDL (VB/S)

Flüchtlingsbeirat

Maria MAJERSZKY (VB/S)

Gruppe B (Bundesgendarmerie)

Dr. Hans EBNER, Vertragsarzt (GdArzt) beim Landesgendarmeriekommando für NÖ

Dr. Franz PROBST, Vertragsarzt (GdArzt) beim Landesgendarmeriekommando für Stmk.

Dr. Walter BALDAUF, Vertragsarzt (GdArzt) beim Landesgendarmeriekommando für OÖ

Dr. Hermann FEHRINGER, Vertragsarzt (GdArzt) beim Landesgendarmeriekommando für Kärnten

- 14 -

Dr. Friedrich BERGMEISTER, Vertragsarzt (GdArzt) beim Landesgendarmeriekommando für Tirol

Dr. Rudolf KÖLLER, Vertragsarzt (GdArzt) beim Landesgendarmeriekommando für das Bgld. und

Dr. Walter LANGER, Vertragsarzt (GdArzt) beim Landesgendarmeriekommando für Sbg.

Die Ärzte sind vorwiegend mit Untersuchungen von Gendarmeriebewerbern und Gendarmeriebeamten betraut.

Gruppe A (Bundespolizei)

Dr. Karl BÖHM, Vertragsarzt bei der BPD Linz

Dr. Kurt Josef BRAUN, Vertragsarzt bei der BPD Eisenstadt

Dr. Fritz KOTSCHWAR, Vertragsarzt beim BPK Schwechat

Dr. Friedrich FRITZ, Vertragsarzt beim BPK Schwechat

Die Sonder- und Werkverträge sind angeschlossen.

Ferner versehen bei den einzelnen Bundespolizeibehörden 275 weibliche Vertragsbedienstete als Straßenaufsichtsorgane ihren Dienst.

Es handelt sich um Dienstverträge des Entlohnungsschemas I, Entlohnungsgruppe d, mit folgenden Sondervereinbarungen:

- a) Der Dienstnehmerin gebührt 14 mal jährlich ein Sonderentgelt in der Höhe des Monatsentgeltes nach Entlohnungsschema I Entlohnungsgruppe d einschließlich Teuerungszulage und Verwaltungsdienstzulage, Entlohnungsstufe mit nächster Vorrückung am zuzüglich S 120,--.
- b) Die Dienstnehmerin nimmt zur Kenntnis, daß ihre Aufnahme in das Dienstverhältnis mit dem Ziele der Verwendung als Organ der Straßenaufsicht (§ 97 StVO) erfolgt.
- c) Die Dienstnehmerin verpflichtet sich zum Tragen einer der Dienstfunktion angemessenen Zivilkleidung im Dienst und darüber hinaus nach Maßgabe der dienstlichen Anordnungen auch zum Tragen des für Organe der Straßenaufsicht vorgeschriebenen Dienstabzeichens und allenfalls vom Dienstgeber beigestellter Dienstkleidung.

- 15 -

Außerdem wurden für das EDV-Zentrum im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien 38 Sonderverträge zur Verwendung von Analysatoren, Organisatoren, Programmierern und Operators nach dem sogenannten EDV-Schema des Bundes abgeschlossen.

Die Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes wurden eingehalten.



Der Anfragebeantwortung sind umfangreiche Beilagen ange-
schlossen, die in der Parlamentskanzlei zur Einsicht
aufliegen.